

Bekanntmachung.

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 29. August 1919 (RGBl. Seite 1491) und mit Zustimmung des Rechner-Ausschusses der Nationalversammlung wird eine

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

im Betrage von 5 Milliarden Mark hiermit laut untenstehenden Bedingungen zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

1. Die Höhe der Anleihe beträgt 5 Milliarden, rückzahlbar innerhalb von 80 Jahren laut Tilgungsplan (3 Milliarden während der ersten 40 Jahre und 2 Milliarden während der letzten 40 Jahre).

II. Die Anleihe wird in 5 Millionen Spar-Prämienstücken, das Stück zu M. 1000, ausgegeben und ist in 5 Reihen, die mit Lit. A, B, C, D, E bezeichnet werden, eingeteilt. Jede Reihe enthält 2500 Gruppen (von 1 bis 2500) und jede Gruppe 400 Nummern (von 1 bis 400).

III. Die Anleihe gelangt unter folgenden Bedingungen zur Zeichnung:

1. Für jedes Spar-Prämienstück von M. 1000 sind als Gegenwert M. 500 in 5% Deutscher Reichsanleihe mit Zinsscheinen, fällig am 1. April oder 1. Juli 1920, zum Nennwert, (siehe Ziffer 2 der untenstehenden Zeichnungsbedingungen) und M. 500 in bar einzuzahlen.

2. Die Zuteilung erfolgt entsprechend der Höhe der Zeichnung; jedoch werden die kleinen Zeichnungen von 1 bis 5 Stück vorzugsweise berücksichtigt.

3. Gewinnverlosungen finden zweimal jährlich am 2. Januar und 1. Juli statt (Die erste Gewinnverlosung ausnahmsweise im März 1920, der nähere Zeitpunkt wird noch bekanntgegeben); bei jeder Gewinnverlosung werden 2500 Gewinne im Betrage M. 25 000 000 gezogen.

Gewinnplan:

5 Gewinne zu M.	1 000 000	M.	5 000 000
5	500 000	2 500 000	
5	300 000	1 500 000	
5	200 000	1 000 000	
10	150 000	1 500 000	
20	100 000	2 000 000	
50	50 000	2 500 000	
200	25 000	2 500 000	
300	10 000	2 000 000	
400	5 000	1 500 000	
400	3 000	1 200 000	
400	2 000	800 000	
1000	1 000	1 000 000	
2500 Gewinne		M. 25 000 000	

4. Die Tilgungsauslosungen finden jährlich am 1. Juli statt.

Auf jedes zweite gezogene Spar-Prämienstück entfällt ein mit den Jahren wechselnder Bonus von M. 1000 bis M. 4000.

Tilgungsplan:

Zwischen Jahren	Tilgung		Bonus		Zusgesamt jährlich M.
	Stückzahl jährlich	Gesamt betrag jährl. M.	Stückzahl jährlich	im einzelnen M.	
1920—1929	50000	50000000	25000	1000	75000000
1930—1939	75000	75000000	37500	1000	112500000
1940—1949	100000	100000000	50000	1000	150000000
1950—1959	75000	75000000	37500	2000	150000000
1960—1999	50000	50000000	25000	4000	150000000

Ein jedes gezogene Spar-Prämienstück bekommt außerdem einen Zuschlag von M. 50 für jedes verlosene Jahr.

Die Gesamtzahl der Stücke, auf die ein Gewinn und Bonus entfällt, beträgt somit 2 900 000, d. h. 58 % der Spar-Prämienstücke.

5. Ein mit einem Gewinn laut Gewinnplan gezogenes Spar-Prämienstück nimmt auch an den späteren Gewinnziehungen bis zu seiner eigenen Tilgungsauslosung teil.

Die Auszahlung der laut Gewinnplan entfallenden Gewinne erfolgt unter Abzug von 10 %.

6. Die Gewinne werden 2 Monate nach der Gewinnverlosung (erstmals jedoch am 1. April 1920), die Tilgungssummen, einschließlich der Zuschläge und des Bonus, am 29. Dezember j. J. gegen Vorlage des Stückes ausgezahlt.

7. Vom Beginn des 20. Jahres ab steht dem Besitzer des Stückes das Recht zu, die Rückzahlung desselben jeweils zum Ende des Jahres bei Unterhaltung der Rückzahlungsfreiheit von einem Jahr zum Tilgungswert, d. h. zum Nennwert samt den zutreffenden Zuschlägen von M. 50 für jedes verlosene Jahr, unter Abzug von 10 % zu verlangen.

Rückzahlungstabelle eines Stückes von M. 1000 bei Tilgung und Kündigung.

Wenn die Rückzahlung im Jahre erfolgt	bei Tilgung		bei Kündigung	
	M.	M.	M.	M.
1	1050	—	50	2500
5	1250	—	35	2750
10	1500	—	40	3000
15	1750	—	45	3250
20	2000	1800	50	3500
25	2250	2025	55	3750

8. Sollte vor Ablauf von 10 Jahren eine neue gleichartige Spar-Prämienanleihe zur Ausgabe gelangen, so haben die Inhaber der Spar-Prämienstücke dieser Anleihe das Zeichnungsrecht.

Steuerbegünstigungen der Spar-Prämienanleihe:

a) Befreiung eines Bestandes bis zu 25 Stück von der Nachlasssteuer und bezüglich derselben Stücke von der Erbschaftsteuer. Keine Nachlass- oder Erbschaftsteuer für die auf den Namen Dritter bei der Reichsbank oder anderen vom Reichsminister der Finanzen noch zu benennenden Stellen auf 5 Jahre und mehr oder auf Lebensfall hinterlegten Stücke (bis 10 Stück für jede einzelne dritte Person).

b) Der Vermögenszuwachs, der sich aus dem Besitze der Anleihestücke gegenüber dem bei der Erwerbung der Stücke anzunehmenden Vermögenswerte ergibt, unterliegt nicht der Einkommensteuer (Vermögenszuwachssteuer).

Der Uberschuß des Veräußerungserwerbes über den Tilgungswert bleibt frei von der Kapitalertragssteuer.

c) Die dem Besitzer der Stücke auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unter III, 8. 4. zutreffenden Zeichnungen sowie der aus dem Verkauf der Stücke erzielte Gewinn unterliegen im Gewinnjahre weder der Einkommensteuer noch der Kapitalertragssteuer.

d) Bei jeder Art der Besteuerung werden die Prämienstücke bei einer Stückzahl bis zu 50 Stück höchstens zum Nennwert, von 20. Jahre ab zum Kündigungswerte bewertet.

Zeichnungsbedingungen:

1. **Annahmestellen.** Zeichnungsstellen sind die Reichsbank und die im offiziellen Zeichnungsprotokoll aufgeführten Geldinstitute. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung jeder Bank, jedes Bankiers, jeder Sparkasse und Kreditgenossenschaft erfolgen.

von Montag, den 10. Novbr. bis Mittwoch, den 3. Dezbr. 1919, mittags 1 Uhr

entgegengenommen. Früherer Zeichnungsschluß bleibt vorbehalten.

2. **Zeichnungspreis.** Der Preis für jedes Spar-Prämienstück beträgt M. 1000. Hieron sind M. 50 in 5% Deutscher Reichsanleihe zum Nennwert berechnet und M. 50 in bar zu bezahlen.

Die mit Januar-Juli-Zinsen ausgelasteten Reichsanleihestücke sind mit Zinsscheinen, fällig am 1. Juli 1920, die mit April-Oktober-Zinsen ausgelasteten Stücke mit Zinsscheinen, fällig am 1. April 1921, einzuzahlen. Den Zinslieferern von 5% Reichsanleihe mit April-Oktober-Zinsscheinen werden auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 90 Tage = 1,25% vergütet.

3. **Sicherheitsbestellung.** Bei der Zeichnung hat jeder Zeichner eine Sicherheit von 10% des gezeichneten Betrages mit M. 100 für jedes Prämienstück in bar zu hinterlegen.

Berlin, im November 1919.

4. **Zuteilung.** Die Zuteilung findet unmittelbar nach dem Zeichnungsschluß statt. Die Art der Verteilung bestimmt das Reichsfinanzministerium.

5. **Besichtigung.** Die Zeichner sind verpflichtet, die ausgeteilten Beträge bis zum 29. Dezember d. J. zu besichtigen. Die Besichtigung hat bei derjenigen Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Sollen 5% Schuldverschreibungen zur Begleichung verwendet werden, so ist sogleich nach Erhalt der Zuteilung ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldververwaltung, Berlin SW 68, Dramenstraße 92, zu richten. Der Antrag muß einen auf die Begleichung der Spar-Prämienstücke hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens am 29. Dezember d. J. bei der Reichsschuldververwaltung eingebracht werden. In solchen Fällen sind die Anträge mit Formvorschriften und bei allen Zeichnungs- und Vermittlungsstellen zu haben. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur zur Begleichung von Spar-Prämienstücken geeignet sind, ohne Hindernis ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt gebührenfrei und sofort als Reichsbanknote. Diese Schuldverschreibungen sind spätestens bis zum 29. März 1920 den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

6. **Ausgabe der Stücke.** Die Ausgabe der Prämienstücke erfolgt im Februar 1920; Schuldverschreibungen erhalten erforderlichenfalls bis zur ersten Gewinnverlosung im März d. J. durch ihre Vermittlungsstellen Nummernaufgabe. Zinsscheine sind nicht vorgegeben.

7. **Umtausch der Kriegsanleihen.** Die Reichsbank wird, soweit möglich, unentgeltlich Stücke von höherem Nennwert als M. 600 in kleine Stücke tauschen.

**Reichsfinanzministerium
Anleihe-Abteilung.**

Zeichnung durch Vermittlung jeder Bank, jedes Bankiers, jeder Sparkasse u. Kreditgenossenschaft.